

Nr. 51/I/5/2023

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. N110 „Dritte Grundschule am Südring“ im Stadtteil Hattersheim

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main hat am 23.02.2023 den Bebauungsplan Nr. N110 „Dritte Grundschule am Südring“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 5 HGO und § 91 HBO als Satzung beschlossen. Die entsprechende Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans FrankfurtRheinMain 2010 wurde mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 01.05.2023 wirksam. Der Bebauungsplan Nr. N110 „Dritte Grundschule am Südring“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB öffentlich bekanntgemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplans ist aus dem in der Anlage abgebildeten Plan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich und liegt am südöstlichen Siedlungsrand des Stadtteils Hattersheim. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich über eine Fläche von rund 2,1 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten durch die Grundstücke an der Straße „Südring“,
- im Nordosten durch den Feldweg in Verlängerung der „Danziger Straße“,
- im Südosten und Süden durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Südwesten durch die Grundstücke entlang der „Spindelstraße“.

Vom Tag der Bekanntmachung an kann jedermann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadt Hattersheim am Main (Rathaus, Verwaltungsgebäude Alter Posthof, Zimmer 0.13, Sarceller Straße 1, 65795 Hattersheim am Main) zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie Mittwochnachmittag von 15:00 bis 18:00 Uhr) einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Planunterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Stadt Hattersheim am Main unter Aktuelles/Bebauungspläne sowie im Geodatenportal der Stadt Hattersheim am Main eingesehen werden.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hattersheim am Main geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den

Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39ff BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hattersheim am Main, 12. September 2023

gez.

Klaus Schindling

Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

